

Allgemeine Versicherungsbedingungen

Suzuki Garantie-/Assistanceverlängerung – Bestimmungen

1 Assistance

Die Suzuki Assistance Verlängerung bietet dieselben Leistungen, wie die Suzuki Assistance während der ersten drei Jahre beim Neuwagen. Massgebend ist das in der Fahrzeugdokumentation bestehende Dokument mit den Bestimmungen und Leistungen.

1.1 Assistance Dauer

Die Suzuki Assistance Verlängerung gilt gemäss Deckungsdauer auf dem Garantieschein.

2 Garantie

2.1 Was müssen Sie im Schadenfall beachten?

Bitte prüfen Sie vor Inanspruchnahme der Suzuki Garantieverlängerung die folgenden Punkte:

- Läuft die Garantie für Ihr Fahrzeug noch?
- Ist das defekte Teil innerhalb des Deckungsumfanges enthalten?
- Sind die Serviceintervalle des Herstellers eingehalten worden?

2.2 Welche Garantieleistungen sind enthalten?

Die Suzuki Garantieverlängerung übernimmt die Reparaturkosten gemäss den im ausgelieferten Dokument „Serviceheft“ vorliegenden Garantiebedingungen. Aus der Suzuki Garantieverlängerung wird Entschädigung geleistet, wenn eines der versicherten Teile, des auf Ihrem Garantieschein eingetragenen Fahrzeuges, die Funktionsfähigkeit verliert und dadurch eine Reparatur erforderlich wird.

Ausgeschlossene Leistungen:

Medien & Kommunikation, Unterhaltungselektronik, Navigationssysteme, Cabrioverdecke, Rost/Lack, Verschleissteile (bspw. Bremsen, Bremsbeläge, Bremsscheiben/Trommeln, Kupplung, Kupplungsbeläge usw.), Auspuffanlage, Stossdämpfer, Glühbirne, Batterien, Schläuche, Antriebsriemen (ausg. Zahnriemen), Geräusche, Scheibenwischblätter, Karosserie, Bereifung.

2.3 Garantie Dauer

Die Suzuki Garantieverlängerung gilt gemäss Deckungsdauer auf dem Garantieschein, bis zu einem maximalen Kilometerstand von 150'000km.

2.4 Wann besteht kein Anspruch auf Garantieleistungen?

Von der Garantie in jedem Fall ausgeschlossen sind:

Schäden, die durch unsachgemässe Anwendung, Unfälle oder Abänderungen entstanden sind

- Unsachgemässe Anwendung des Fahrzeugs wie Auffahren an Bordsteine, Überladen, Teilnahme an Rennen usw. (sachgemässe Anwendung ist in der Betriebsanleitung beschrieben).
- Unfälle wie Zusammenstösse sowie Brände, Diebstähle, Krawalle usw.
- Abänderungen und Modifikationen.
- Reparaturen oder der Einbau von Ersatzteilen, die nicht von einer Suzuki-Vertragswerkstatt durchgeführt worden sind, sofern der Fahrzeughalter nicht nachweisen kann, dass kein ursächlicher Zusammenhang mit dem fraglichen Schaden besteht.
- Ersatz- oder Zubehörteile, die nicht den Spezifikationen von Suzuki entsprechen.

Schäden, die durch Umwelteinflüsse entstanden sind

- Saurer Regen, Steinschlag, Salz, Strassenschäden, Hagel, Stürme, Blitzschlag, Überschwemmungen und andere durch höhere Gewalt verursachte Schäden.

Schäden, die durch mangelnden Unterhalt oder durch die Benutzung falschen Kraftstoffs, Öls oder Schmiermittels entstanden sind

- Mangelnder Unterhalt, im Widerspruch zu den Angaben in der Betriebsanleitung.
- Unsachgemässer Unterhalt, die Benutzung von anderen Kraftstoffen, Ölen oder Schmiermitteln als den in der Betriebsanleitung angegebenen.

Natürliche Alterung und Abnutzung

- Natürliche Alterung und Abnutzung wie Verblässen, Farbabnutzung, Deformation usw.
- Oberflächenkorrosion an Teilen des Fahrzeugs, die das äussere Erscheinungsbild des Fahrzeugs bestimmen, mit Ausnahme der Karosseriebleche.

Veränderter Kilometerstand

- Jegliche Arbeiten an Fahrzeugen, bei denen der Kilometerzähler verändert worden ist oder der Kilometerstand nicht mehr ohne weiteres festgestellt werden kann.

Zusätzliche Ausgaben und Schäden

- Jegliche wirtschaftliche Schäden. Dies schliesst ohne Ausnahme Zahlungen für Nutzungsentgang des Fahrzeuges, Abschleppen, Unterkunft, Wagenmiete, Reisekosten, Gehaltsausfall und alle andern Kosten und Schäden ein.

Von anderen Garantien gedeckte Teile

- Reifen
Für die bei der Auslieferung des Fahrzeugs installierten Reifen leistet der jeweilige Hersteller Garantie. Falls die Reifen fehlerhaft sind, setzen Sie sich mit einer offiziellen Suzuki Vertragswerkstatt in Verbindung, die Ihnen bei der Stellung des Garantieantrags behilflich sein wird.

- Suzuki Original-Ersatzteile und Suzuki Original-Zubehörteile, die von einem offiziellen Suzuki Händler oder einer Suzuki Vertragswerkstatt installiert wurden.

2.5 Vorgehen im Garantiefall

Schaden im Inland:

Wenn an Ihrem Fahrzeug ein Garantieschaden eintritt, verfahren Sie wie folgt:

- Fahren Sie Ihr Fahrzeug zu einem Suzuki Vertragspartner (vorzugsweise zu dem Vertragspartner, von dem Sie die Suzuki Garantieverlängerung erhalten haben).
- Informieren Sie Ihren Suzuki Vertragspartner möglichst umfassend und so rasch wie möglich über die festgestellten Mängel.
- Legen Sie Ihrem Suzuki Vertragspartner grundsätzlich den Garantieschein der Suzuki Garantieverlängerung vor, damit er vor der entsprechenden Reparatur eine Schadenmeldung an die Schadenabwicklungs-Spezialisten der AWP P&C S.A., Saint-Ouen (Paris), Zweigniederlassung Wallisellen (Schweiz) nachstehend AGA genannt, vornehmen kann (ansonsten entfallen jegliche Garantieleistungen).
- Ihr Suzuki Vertragspartner wird sich um die weitere Abwicklung Ihres Schadenfalls kümmern.

Schaden im Ausland:

Sollten im Ausland Garantieschäden eintreten, bringen Sie Ihr Fahrzeug zu einem Suzuki Vertragspartner und verweisen auf den Punkt „Schadenfall im Inland“.

2.6 Garantie Leistungen

Sie haben Anspruch auf die erforderlichen und tatsächlich angefallenen Kosten der Reparatur einschliesslich aller notwendigen Ersatzteile unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen.

Die Lohnkosten werden nach den Arbeitszeitwerten des Herstellers und die Materialkosten zu 100% vergütet.

Übersteigen die Reparaturkosten den Wert einer Austauschereinheit wie sie bei einem solchen Schaden üblicherweise eingebaut wird, so beschränkt sich die Ersatzpflicht auf die Kosten dieser Austauschereinheit einschliesslich der Aus- und Einbaukosten. Der Höchstbetrag der garantierten Entschädigung ist pro Schadenfall auf den Zeitwert des beschädigten Fahrzeuges zur Zeit des Eintritts des Garantiefalles begrenzt. Anhand der Bewertungsrichtlinien des Schweiz. Verbandes der freiberuflichen Fahrzeugsachverständigen wird der Zeitwert des Fahrzeuges ermittelt.

2.7 Selbstbehalt

Im Schadenfall wird kein Selbstbehalt in Abzug gebracht.

2.8 Allgemeine Garantie-Bestimmungen

Die Suzuki Garantieverlängerung gilt in der Schweiz, im Fürstentum Liechtenstein, in den Staaten Europas, welche auf der Internationalen Versicherungskarte für Motorfahrzeuge (Grüne Karte) aufgeführt sind, sowie in allen Mittelmeerrand- und Mittelmeerinselstaaten. Bei Transport über Meer wird der Garantieschutz nicht unterbrochen, wenn Abgangs- oder Bestimmungsort innerhalb der örtlichen Geltung liegen. Verlegt der Halter seinen Wohnsitz ins Ausland (betrifft nicht Fürstentum Liechtenstein) oder löst er für das Fahrzeug ausländische Kontrollschilder, verfällt der Garantieschutz mit sofortiger Wirkung. Während der Garantiedauer gilt die Servicepflicht bei einem offiziellen Suzuki-Vertreter in der Schweiz oder im Fürstentum Lichtenstein. Bei einem Halterwechsel gehen Rechte und Pflichten auf den neuen Fahrzeughalter über. Die Suzuki Garantieverlängerung gilt für Ereignisse, die innerhalb der vertraglich vereinbarten Garantiedauer eintreten und vor Reparaturbeginn gemeldet werden. Sämtliche Ansprüche aus einem Garantiefall verjähren mit Ablauf der Garantie.

Die Leistungen der Suzuki Garantieverlängerung werden durch AGA erbracht.

Als Gerichtsstand anerkennt AGA neben ihrem Sitz in Wallisellen den schweizerischen oder liechtensteinischen Wohnort oder Sitz des Fahrzeughalters.

2.9 Datenbearbeitung

Die Bearbeitung von Personendaten bildet eine unentbehrliche Grundlage der Versicherungstätigkeit. Bei der Bearbeitung von Personendaten beachtet die AGA das Schweizerische Datenschutzgesetz (DSG). Falls nötig, holt die AGA im Schadenformular die von der versicherten Person ggf. erforderliche Einwilligung zur Datenbearbeitung ein. Die durch die AGA bearbeiteten Personendaten beinhalten die für Vertragsabschluss sowie Vertrags- und Schadenabwicklung relevanten Daten. In erster Linie werden dabei Angaben des/der Versicherungsnehmers/in bzw. der versicherten Personen aus dem Versicherungsantrag und der Schadenanzeige bearbeitet. Im Interesse sämtlicher Versicherungsnehmer findet unter Umständen auch ein Datenaustausch mit Vor- und Rückversicherern im In- und Ausland statt. Zudem bearbeitet die AGA Personendaten auch im Zusammenhang mit Produktoptimierungen sowie für eigene Marketingzwecke.

Um einen umfassenden Versicherungsschutz zu preiswerten Konditionen anbieten zu können, werden Dienstleistungen der AGA teilweise durch rechtlich selbstständige Unternehmen im In- und Ausland erbracht. Es kann sich dabei um Konzerngesellschaften der Allianz Gruppe oder um Kooperationspartner handeln. Im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses ist die AGA auf die konzerninterne wie auch konzernexterne Weitergabe von Daten angewiesen.

Die AGA bewahrt Daten gemäss den gesetzlichen Bestimmungen elektronisch oder physisch auf. Personen, deren Personendaten von der AGA bearbeitet werden, haben nach Massgabe des DSG das Recht,

**AWP P&C S.A., Saint-Ouen (Paris),
Zweigniederlassung Wallisellen (Schweiz)
Garantieabteilung
Hertistrasse 2
8304 Wallisellen**